

Allgemeine Hinweise und Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen des Evangeliumszenrum e.V.

(Stand: Überarbeitung RA Frank W. Zöberlein am 02.04.2020)

1. Abschluss des Vertrages

(1) Veranstalter ist das Evangeliumszenrum e.V., Ingolstädter Straße 43, 80807 München, nachstehend Veranstalter genannt.

(2) Den Aktionen, Jugendfahrten und anmeldepflichtigen Veranstaltungen des Evangeliumszenrum e.V. kann sich grundsätzlich jeder anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkung nach Alter, Geschlecht oder Zielgruppe angegeben ist.

(3) Durch seine Anmeldung erklärt der Teilnehmer seine Bereitschaft, sich in eine christliche Gemeinschaft einzufügen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen. Während der Veranstaltung ist der Konsum von Drogen und Alkohol im Sinne des Jugendschutzgesetzes verboten. Der Veranstalter kann veranstaltungsspezifisch die Richtlinien zum Jugendschutz in begründeten Fällen noch verschärfen. Die Unterbringung erfolgt nach Geschlechtern getrennt. Unverheiratete Paare können nicht gemeinsam untergebracht werden.

(4) Innerhalb des ausgewiesenen Anmeldezeitraums erfolgt die Anmeldung entweder über die entsprechende Internetseite des Veranstalters oder aber schriftlich auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Anmeldevordruck. Eine mündliche Anmeldung ist nicht gültig. Für die Anmeldung von Minderjährigen ist es erforderlich, dass diese bei Anmeldung über die Internetseite durch einen Personensorgeberechtigten verantwortet bzw. bei Anmeldung auf dem vorgesehenen Anmeldevordruck durch einen Personensorgeberechtigten unterschrieben wird. Sollte die Maßnahme bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem Anmeldeschluss, benachrichtigt.

(5) Der Vertrag wird wirksam, sofern einerseits innerhalb des Anmeldezeitraums die Teilnahmegebühr bezahlt ist und andererseits der Veranstalter nicht spätestens zwei Wochen nach dem Anmeldeschluss dem Teilnehmer mitgeteilt hat, dass die Maßnahme bereits voll belegt ist, die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen. Einer ausdrücklichen Anmeldebestätigung bedarf es nicht.

2. Bezahlung

(1) Wenn nicht anders angegeben verstehen sich die Preise pro Person.

(2) Die Anmeldung wird für den Teilnehmer in der Regel mit Eingang der Teilnahmegebühr und schriftlicher Anmeldung über die gängigen Wege (Eventsystem / Email) verbindlich. Die Zahlung ist auf das bei der Anmeldung genannte Konto des Veranstalters zu leisten. Zahlung und schriftliche Anmeldung müssen vor dem ausgewiesenen Anmeldeschluss vollzogen sein.

(3) Für den Fall, dass die Maßnahme entweder bereits belegt ist oder aber der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Veranstalter die Teilnahmegebühr spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Benachrichtigung über die Nichtmöglichkeit der Teilnahme auf ein vom Teilnehmer zu benennendem deutschem Bankkonto zurückerstatten.

3. Vertragliche Leistungen, Aufsichtspflicht

(1a) Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Maßnahme obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden nur nach vorheriger schriftlicher Absprache.

(1b) Bei gesamtgemeindlichen Veranstaltungen (z.B. gemeinsamen Ausflügen, Familienfahrten, Gemeindefestivals) obliegt den gleichzeitig teilnehmenden Erziehungsberechtigten oder anderen mit der Aufsicht beauftragten Personen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmer. Dies gilt allerdings nicht während eines gesondert gekennzeichneten und betreuten Kinderprogramms.

(1c) Bei Veranstaltungen der Kinder- und Jugenddienste (z. B. Kinderfreizeiten, Jugendtage, etc..) übernimmt der Veranstalter die Aufsichtspflicht innerhalb der ausgewiesenen Zeiträume und Uhrzeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(1d) Dem Anmeldenden ist bekannt, dass für die ordnungsgemäße Übernahme der Aufsichtspflicht durch den Veranstalter schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger, besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen.

(2) Nach Ermessen der Gruppenleitung können grundsätzlich auch ausgesuchte Minderjährige zum Leitungsteam einer Veranstaltung / Freizeit gehören, soweit sie unter der Aufsicht qualifizierter volljähriger Leiter stehen. Ihren Anweisungen ist ebenfalls Folge zu leisten.

4. Teilnahme eines Ersatzreisenden

(1) Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Maßnahme durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrerfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften, keine behördlichen Anordnungen oder sonstige nachvollziehbare Gründe entgegenstehen.

(2) Der Veranstalter ist berechtigt, für den ihm durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Bearbeitungs- und Kostenaufwand eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Diese beträgt in der Regel 10% des Reisepreises.

Das Recht des Anmeldenden und der Ersatzperson zum Nachweis niedrigerer oder nicht entstandener Kosten bleibt unberührt; ebenfalls kann der Veranstalter nachweisen, dass ihm höhere Kosten entstanden sind. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Kosten haften der Anmeldende und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

5. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn

(1) Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Maßnahme/Veranstaltung zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

(2) Tritt der Anmeldende vom Vertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Maßnahme nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen.

Dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung. Der Veranstalter ist auf Verlangen des Anmeldenden bzw. des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

6. Rücktritt des Veranstalters

1) Der Veranstalter kann in folgenden Fällen von den Vereinbarungen zurücktreten:

- wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist nicht beim Veranstalter einreicht,

- wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält.

- wenn sich der Teilnehmer in für andere Teilnehmer nicht mehr zumutbare Weise nicht in die christliche Gemeinschaft einfügt, sich beharrlich dem angebotenen Programm nicht anschließt oder während der Veranstaltung im Sinne des Jugendschutzgesetzes verbotene Drogen/Alkohol konsumiert bzw. vom Veranstalter in begründeten Fällen veranstaltungsspezifisch noch verschärfte Richtlinien zum Jugendschutz nicht einhält.

- wenn die Durchführung der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Epidemien, Streik, Naturkatastrophen) entweder insbesondere wegen behördlicher Auflagen unmöglich geworden ist oder aber nach Einschätzung des Veranstalters mit für die Teilnehmer nicht mehr hinnehmbaren Risiken behaftet ist.

(2) Im Falle des Rücktritts durch den Veranstalter wird in den ersten drei im Vorabsatz genannten Fällen ein schon geleisteter Reisepreis/Teilnahmegebühr in voller Höhe zurückerstattet, soweit der Veranstalter nicht konkret nachweist, dass ihm aufgrund des durch den Teilnehmer schuldhaft verursachten Rücktritts vergebliche Aufwendungen entstanden sind. Weitere Ansprüche des Anmeldenden sind im Übrigen ausgeschlossen. Im vierten im Vorabsatz genannten Fall werden alle eventuell bereits angefallenen Kosten, insbesondere die gegenüber dem Leistungsträger und die zwischen Veranstalter und Teilnehmer, hälftig aufgeteilt, soweit sich der Veranstalter ansonsten nicht selbst schadlos halten kann.

7. Kündigung des Veranstalters

(1) Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Maßnahme als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Vertrag ungeachtet eines etwaigen gleichzeitig bestehenden Rücktrittsrechts ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Maßnahme ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Maßnahme oder die weitere schadensfreie Durchführung der Maßnahme nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung der Vereinbarung gerechtfertigt ist.

(2) Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

(3) Der Veranstalter behält den Anspruch auf den vollen Reisepreis, ungeachtet dessen, dass der gekündigte Teilnehmer ggf. nachweisen kann, dem Veranstalter wären aufgrund der Kündigung geringere Aufwendungen entstanden.

8. Versicherungen

(1) Der Veranstalter erwartet von dem Anmeldenden/Reisenden den Abschluss eigener Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an bzw. dem Rücktritt von der Maßnahme verbundenen Risiken und Kosten zu mindern. Für Reisen ins Ausland muss der Teilnehmer selbst eine Auslandskrankenversicherung abschließen und den Nachweis & entsprechende Kontaktdaten (Name und Kontakt der Versicherung, Hotline, Versichertennummer, Versicherten-Karte) mitführen.

(2) Der Veranstalter haftet nicht für eventuelle private Reiserücktrittskosten, Haftpflichtschäden oder eventuellen privaten Auslandskrankenschutz.

9. Pass- und Visavorschriften

Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist der Anmeldende selbst verantwortlich.

10. Haftung des Veranstalters

(1) Der Veranstalter haftet für eine gewissenhafte Durchführung der Veranstaltung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger sowie die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung. Er steht weiter dafür ein, dass vertraglich vereinbarte Leistungen ordnungsgemäß erbracht werden.

(2) Ein Verschulden der Leistungsträger hat der Veranstalter zu vertreten.

(3) Für ein Verschulden der bei Durchführung einer Reise in Anspruch genommenen Beförderungsunternehmen haftet der Veranstalter dem Grund und der Höhe nach nur gemäß den behördlich genehmigten Vorschriften im nationalen und internationalen Bereich.

(4) Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Preis,

(a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

(b) soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(5) Für Schadensersatzansprüche des Teilnehmers aus vom Veranstalter schuldhaft begangener unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters beruhen und keine Körperschäden zum Gegenstand haben, ist die Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränkt

(6) Bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn kann privates Material, welches zur Durchführung der Maßnahme nötig ist, nach Absprache mit schriftlicher Angabe der Bezeichnung / Modell, Seriennummer, Zeitwert und Altersangabe extra mitversichert werden.

(7) Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.

Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des Teilnehmers/der Teilnehmerin verursacht werden.

11. Obliegenheiten des Anmeldenden und des Teilnehmenden, Gewährleistung

(1) Bei auftretenden Mängeln der Veranstaltungen oder sonstigen Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Beseitigung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

(2) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Maßnahme oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Zuvor ist insoweit eine Kündigung ausgeschlossen. Einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, vom Veranstalter verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers geboten ist.

(3) Eine Mängelanzeige nimmt die vom Veranstalter eingesetzte (Veranstaltungs-)Leitung entgegen.

(4) Nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung bei Anwendbarkeit des Reiserechts hat der Teilnehmer im einzelnen folgende Gewährleistungsansprüche:

(a) Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Er kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

(b) Der Teilnehmer kann eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Freizeitpreises (Minderung) verlangen, wenn trotz seiner Mängelanzeige Reiseleistungen oder von dem Teilnehmer angenommene Ersatzleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden.

(c) Wird eine Freizeit infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer entsprechenden Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Teilnahmevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels, dem Veranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Der Teilnehmer schuldet dem Veranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Freizeitpreises, sofern diese Leistungen für den Teilnehmer nicht völlig wertlos waren.

12. Datenschutz

(1) Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die übermittelten personenbezogenen Daten werden vom Träger grundsätzlich nur für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben erhoben, gespeichert, verändert, übermittelt oder genutzt.

(2) Der Teilnehmer willigt in die Aufnahme von Fotos und Filmen während der Veranstaltung ein und gestattet auch die Nutzung dieser Fotos für die satzungsgemäßen Zwecke des Trägers auf dessen Webseiten oder in dessen Veröffentlichungen. Falls dies nicht erwünscht ist, muss der Teilnehmende dies schriftlich auf der Anmeldung vermerken.

(3) Die Datenschutzerklärung des Trägers ist auf seiner Homepage einzusehen.

13. Gesundheit

(1) Die Teilnehmenden bestätigen ein, dass sie sich zu Beginn der Veranstaltung in gesundem Zustand und frei von ansteckenden Krankheiten/ Befällen (insbesondere Läuse) befinden. Wird aufgrund einer Nichtberücksichtigung dieser Regelung eine medizinische Behandlung eines oder mehrerer Teilnehmer notwendig oder entstehen dem Träger dadurch ungeplante Mehrkosten, sieht der Träger sich gezwungen die entstandenen Kosten auf die betroffenen Teilnehmer umzulegen, und bei Bedarf die Teilnahme des Betroffenen sofort zu beenden. Eventuell entstehende Behandlungs- oder Reisekosten sind vom Betroffenen zu tragen.

(2) Die angefügte Information zur Vermeidung ansteckender Krankheiten ist zu beachten.

14. Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.

(3) Gerichtsstand des Veranstalters ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Veranstalters.

Stand: April 2020